

Prof. Dr. Claudia Neugebauer / Madina Omaid-Quraishi / Simon Oster, alle Wuppertal*

Profit Shifting und „Gewerbesteuer-Oasen“ im Kontext interkommunaler Konzernstrukturen

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Literaturüberblick zur Steueroptimierung und den Effekten lokaler Steuersatzdifferenzen
 1. Steueroptimierung durch internationale Gewinnverlagerung
 2. Steueroptimierung und interkommunale Gewinnverlagerungen
 3. Lokale Steuerbelastung und Unternehmensgründungen
 4. Hebesatzpolitik der Kommunen
- III. Konzernstrukturen und Gewerbesteuer
 1. Übertragung von Wirtschaftsgütern bzw. unentgeltliche Überlassung
 2. Lizenzgesellschaften
 3. Dienstleistungs-, Beteiligungs-, Betriebsverpächter- oder Servicegesellschaft zwecks Verlagerung von Steuersubstrat
 4. Immobiliengesellschaften
- IV. Deskriptive Analyse von Gewerbesteueroptimierungsstrategien
 1. Gewerbesteuer-Oase
 2. Datensatz
 3. Konzernstrukturen und interkommunaler Wettbewerb
 4. Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung gem. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG in Metropolregionen
- V. Fazit
- VI. Literaturverzeichnis

Die Analyse der Unternehmensstruktur von 28 DAX-Konzernen¹ verdeutlicht, dass mehr als zwei Drittel von ihnen Finanzierungs-, Immobilien-, Lizenz-, Vermögensverwaltungs- oder aber andere Dienstleistungstochtergesellschaften in Kommunen aufweisen, die im Vergleich zu Nachbargemeinden oder aber angrenzenden Agglomerationsräumen einen deutlich niedrigeren Gewerbesteuerhebesatz anwenden. Einige der in diesen „Gewerbesteuer-Oasen“ ansässigen Tochtergesellschaften realisieren mit einer sehr geringen Anzahl an Mitarbeitern hohe Gewinne. Inwieweit diese Unternehmensstrukturen ökonomisch begründet sind oder aber zwecks Verlagerung von Gewerbesteuersubstrat gewählt werden, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Unstrittig ist, dass das mit der Gewerbesteuer verbundene Äquivalenzprinzip durch die Aufteilung von Unternehmen in gewinnschwache Produktionsstätten mit entsprechender Belastung der kommunalen Infrastruktur und gewinnstarke Verwaltungseinheiten ohne entsprechende Folgekosten konterkariert wird.

The analysis of the corporate structure of 28 DAX companies shows that more than two-thirds of them have financing, real estate, licensing, asset management or even other service sub-

idiaries in municipalities which apply a significantly lower trade tax rate compared to neighbouring municipalities or agglomerations. Some of the subsidiaries, located in these „trade tax havens“, realize high profits with a very small number of employees. It is not possible to assess conclusively to what extent these corporate structures are economically reasonable or whether they are chosen solely for the purpose of relocating the local trade tax burden. However, there is no doubt that the equivalence principle, associated with the local trade tax, is counteracted by the division of companies into low-profit production facilities with a corresponding burden on the municipal infrastructure and high-profit administrative units without any corresponding follow-up costs.

I. Einleitung

Im Fokus der aktuellen Steuerpolitik stehen die BEPS-Projekte (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD zur Bekämpfung von internationalen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen. Erste Analysen des im Rahmen von BEPS eingeführten Country-by-Country Reporting (CbCR – § 138a AO) deuten darauf hin, dass multinationale Unternehmen ihre „aggressivsten Steuerplanungsstrategien“ beenden bzw. ihre Aktivitäten in Steueroasen reduzieren, was ganz im Sinne der BEPS-Strategie ist. Von der geänderten Investitionsstrategie der Konzerne profitieren jedoch nicht die europäischen „Hochsteuerländer“, sondern die „Niedrigsteuerländer“ laut der Studie von De Simone/Olbert (2019). Scheffler/Kohl (2018) gelangen bei der Analyse der ATAD-Regelung (Anti Tax Avoidance Directive) der EU gegen hybride Finanzierungsgestaltungen ebenfalls zu dem Resultat, dass eher Niedrigsteuerländer profitieren. Cloer/Niemeyer (2019) gehen ebenso davon aus, dass der verpflichtende automatische Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen³ (EU 2018/822) dazu führt, dass Intermediäre ihre ak-

* StB Prof. Dr. Claudia Neugebauer, Madina Omaid-Quraishi, LL.M., Simon Oster, M.A., alle Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Bergischen Universität Wuppertal, Schumpeter School of Business and Economics.

1 Von den DAX-30-Konzernen wurden die Linde AG sowie die RWE AG nicht berücksichtigt. Die Linde AG wurde im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses mit Praxair in die in Irland ansässige Linde plc integriert (vgl. Linde AG, Befreiender Konzernabschluss gem. § 291 HGB zum Geschäftsjahr vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 Linde plc, Guildford/UK, Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2018, S. 2, www.undernehmensregister.de). Die RWE AG wurde Ende 2015 aufgespalten und die Geschäftsfelder Erneuerbare Energien, Vertrieb und Netze in die inogy SE eingebracht, die wiederum in 2016 an die Börse ging und bei der RWE Mehrheitsaktionär ist. Vgl. RWE, <https://www.group.rwe/der-konzern/geschichte>.

3 ABl. L139 v. 5.6.2018, S. 1-13.